

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 04.10.2026**

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ettenheim ist in folgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001-01	001-01 Rathaus Ettenheim, Bürgersaal	Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, Bürgersaal
001-02	001-02 August-Ruf-Bildungszentrum Ettenheim, Raum 1, „Mensa“	August-Ruf-Bildungszentrum, Bienlestraße 19, 77955 Ettenheim, Raum 1 "Mensa"
001-03	001-03 Grundschule Ettenheim	Grundschule Ettenheim, Freiburger Straße 12, 77955 Ettenheim
001-04	001-04 Städtisches Gymnasium Ettenheim	Städtisches Gymnasium Ettenheim, Johann-Baptist-von-Weiß-Straße 7, 77955 Ettenheim
001-05	001-05 Rathaus Ettenheim, Bürgersaal	Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, Bürgersaal
001-06	001-06 Gelände Bauhof ehemaliges Wasserwerk	Städtischer Bauhof, Auf den Espen 7, 77955 Ettenheim
001-07	001-07 August-Ruf-Bildungszentrum Ettenheim, Raum 2	August-Ruf-Bildungszentrum, Bienlestraße 19, 77955 Ettenheim, Raum 2
002-07	002-07 Vereinshaus Ettenheimweiler	Vereinshaus Ettenheimweiler, Am Kreuzbuck 4, 77955 Ettenheim-Ettenheimweiler
003-08	003-08 Halle Wallburg	Halle Wallburg, Ortsstraße 2, 77955 Ettenheim-Wallburg
004-09	004-09 Probelokal Musikverein Münchweiler	Probelokal Musikverein Münchweiler, Eisenbahnstraße 6, 77955 Ettenheim-Münchweiler

004-10	004-10 Ortsverwaltung Münchweier	Ortsverwaltung Münchweier, Kirchberg 3, 77955 Ettenheim-Münchweier
005-11	005-11 Pfarrzentrum St. Landelin Ettenheimmünster	Pfarrzentrum St. Landelin, Münstertalstraße 15, 77955 Ettenheim-Ettenheimmünster
006-12	006-12 Ortsverwaltung Altdorf, Raum 1	Ortsverwaltung Altdorf, Orschweierer Straße 8, 77955 Ettenheim-Altdorf, Raum 1
006-13	006-13 Münchgrundhalle Altdorf	Münchgrundhalle, Joseph-Greber-Straße 5, 77955 Ettenheim-Altdorf Mehrzweckraum/Spiegelraum
006-14	006-14 Ortsverwaltung Altdorf, Raum 2	Ortsverwaltung Altdorf, Orschweierer Straße 8, 77955 Ettenheim-Altdorf, Raum 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 13.09.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Die wählende Person kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. Jede wählende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel

den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht

oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

5. Jeder/Jede Wähler/in kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jede wählende Person erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Ettenheim
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgerbüro der Stadt Ettenheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen eine/n einzelne/n Bewerber/in gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Ettenheim, 10.08.2026

Die Gemeindebehörde

Ulrike Schmidt, 1.Stellvertretung Bürgermeister